Kelheim
Donaudurchbruch
Altmühltal

Anzeige einer Ausspielung
(Tombola, Ausspielung von Sachpreisen)

Antragsteller: _____
(Veranstalter)

_____
(Anschrift, Telefon/Fax)

Verantwortliche/r: _____
(Name)

Zeitraum/-datum der Ausspielung: _____

Ort der Ausspielung: _____

Anlass für die Ausspielung: _____

Verwendungszweck der Ausspielung: _____

Spielplan:
Zur Ausspielung gelangen insgesamt _____ Lose.
Der Lospreis beträgt _____ €.
Das Spielkapital (Anzahl Lose x Lospreis) beträgt _____ €.
Die Gesamtzahl der Lose ist aufgeteilt in _____ Treffern und _____ Nieten
Beschreibung der Gewinne:
_____
_____
_____

Die Unkosten (Verwaltungskosten) betragen voraussichtlich _____ €.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers bzw. des für die Ausspielung Verantwortlichen

(Bitte um Beachtung folgender Bestimmungen auf Seite 2 für die Ausspielung/Tombola!)

Für die Ausspielung gelten folgende Bestimmungen:

- Das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € betragen.

- Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.

- Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.

- Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Stadt Kelheim angezeigt werden.

- Auf 20 v.H. der Lose soll ein Gewinn entfallen. Dabei ist eine angemessene Staffelung der Gewinnhöhe anzustreben.

- Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.

- Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.

- Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.

- Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

- Die Lotterie oder Ausspielung ist rechtzeitig vor Beginn beim Finanzamt anzumelden, wenn der Gesamtpreis 650 € übersteigt. Kleine Lotterien sind befreit. Die Steuerpflicht soll mit dem Finanzamt geklärt werden.

- Die Gemeinde des Veranstaltungsortes kann jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3 ff AGGlüStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 ff GlüStV nicht erforderlich.

- Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen.
  Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.